



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz

Das Landratsamt Konstanz – Gesundheitsamt – erlässt aufgrund von § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 20 Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO), §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Landkreis Konstanz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz vom 15.04.2021 wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 aufgehoben.
2. Das in den Ziffern 3 und 4 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz vom 15.04.2021 geregelte Alkoholverbot auf näher bezeichneten öffentlichen Plätzen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen wird bis zum 16.05.2021 befristet. Es tritt vor Ablauf des 16.05.2021 außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 100, bezogen auf den Landkreis Konstanz, an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. Das Landratsamt Konstanz wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch entsprechende Veröffentlichung unter www.lrakn.de hinweisen.
3. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Aufhebung der Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz vom 15.04.2021 erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 LVwVfG als Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes. Das Landratsamt Konstanz – Gesundheitsamt – ist für die Aufhebung nach § 1 Abs. 6a IfSGZustVO zuständig.

Durch die Corona-Verordnung der Landesregierung in der ab 19. April 2021 gültigen Fassung tritt die Rechtswirkung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages – unmittelbar kraft Landesrechts – nun bereits mit der Feststellung des Überschreitens der Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner ein. Die Feststellung über eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner hat das Landratsamt bereits am 23. März 2021 getroffen. Insoweit bleibt dem Landratsamt in Bezug auf eine Ausgangssperre kein eigener Regelungsbereich mehr. Vielmehr werden die Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz vom 15.04.2021 durch die spätere und höherrangige Regelung in der aktualisierten Corona-Verordnung verdrängt. Daher waren beide Ziffern – klarstellend – aufzuheben.

Zu Ziffer 2:

Das in den Ziffern 3 und 4 der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 erlassene Alkoholverbot bleibt bestehen. Es wird jedoch bis zum 16. Mai 2021 befristet. Dies entspricht der Befristung der aktuellen Corona-Verordnung. Unabhängig vom Fristablauf tritt das Alkoholverbot außer Kraft, sobald die 7-Tages-Inzidenz von 100, bezogen auf den Landkreis Konstanz, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

Zu Ziffer 3:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich ihre Wirksamkeit. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 LVwVfG i.V.m. § 1 DVO LKrO auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz (www.lrakn.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen das Alkoholverbot können nach § 19 Nr. 19 der Corona-Verordnung in Verbindung mit 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung sowie das in den Ziffern 3 und 4 der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 geregelte Alkoholverbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar, d.h. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz erhoben werden.

Konstanz, den 19. April 2021



Philipp Gärtner

Erster Landesbeamter